

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.17 vom 9. September 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2016.17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.17)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.17 du 9 septembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.17 del 9 settembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 18. Januar 2016 ist eine Nichteintretensentscheidung, mit der nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2 Die Beschwerde gegen mündlich oder schriftlich eröffnete Entscheidungen ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die angefochtene Verfügung ist dem Beschwerdeführer am 22. Januar 2016 zugestellt worden. Die am 26. Januar 2016 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist somit innert der gesetzlichen Frist, die zusätzliche Begründung innert der richterlich gesetzten Nachfrist erfolgt. Es ist daher auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

2.1 Das Einzelgericht in Strafsachen ist auf die Einsprache des Beschwerdeführers gegen den Strafbefehl mit der Begründung nicht eingetreten, dass die Einsprache verspätet erfolgt sei.

2.2 Die Frist zur Erhebung einer Einsprache gegen einen Strafbefehl beträgt gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO zehn Tage ab dessen Zustellung. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Die Frist beginnt gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung zu laufen und wird nach Kalendertagen berechnet. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO; RIEDO, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 91 N 13). Darauf ist der Beschwerdeführer bereits mit der auf dem Strafbefehl aufgedruckten Rechtsmittelbelehrung hingewiesen worden (act. 7 S. 7a).

2.3 Gemäss Sendungsverfolgung der Post ist der Strafbefehl vom 24. September 2016 dem Beschwerdeführer am 8. Oktober 2015 zugestellt worden (act. 7 S. 20). Der Beschwerdeführer bestreitet dies. Er macht geltend, er habe sich in diesem Zeitpunkt auf

dem Flug von Zürich nach Singapur befunden, was er mit der Einsendung einer Kopie seiner Flugbuchung nachweist. Er legt dar, er habe den Strafbefehl ■ welcher wie die Übertretungsanzeige und die Mahnung nicht korrekt adressiert gewesen sei und daher nicht dem richtigen Briefkasten in der Wohnliegenschaft seiner Eltern habe zugeordnet werden können ■ erst am 22. Dezember 2015 per Zufall im Eingang des Wohngebäudes gefunden, als er seine Weihnachtsferien bei seinen Eltern verbracht habe.

2.4 Die Beweislast für die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden trägt die Behörde. Sie hat auf geeignete Art den Beweis dafür zu erbringen, dass und wann die Zustellung erfolgt ist (vgl. BGE 129 I 8 E. 2.2). Entgegen dieser allgemeinen Beweislastverteilung gilt bei eingeschriebenen Sendungen eine widerlegbare Vermutung, dass der oder die Postangestellte den Avis ordnungsgemäss in den Briefkasten des Empfängers gelegt hat und das Zustellungsdatum korrekt registriert wurde. Dies gilt namentlich auch dann, wenn die Sendung im elektronischen Suchsystem ■ Track & Trace ■ der Post erfasst ist, mit welchem es möglich ist, die Sendung bis zum Empfangsbereich des Empfängers zu verfolgen. Diese Vermutung kann durch den Gegenbeweis umgestossen werden (BGer 2C\_128/2012 vom 29. Mai 2012 E. 2.2, 2C\_570/2011 vom 24. Januar 2012 E. 4.2). Diese Rechtsprechung bezieht sich indessen auf die Verhältnisse in der Schweiz. Der Beschwerdeführer macht glaubhaft geltend, dass in Portugal die Briefkästen nicht mit Namen, sondern nur mit Wohnungsnummern angeschrieben sind, und dass der Strafbefehl (wie auch die früheren Zustellungen) unvollständig adressiert war, indem die Adresse keine Wohnungsnummer enthielt. Damit gilt die Vermutung, dass der oder die Postangestellte den Avis ordnungsgemäss in den Briefkasten des Empfängers gelegt hat und das Zustellungsdatum korrekt registriert wurde, vorliegend nicht. Wie es sich mit der Zustellung des Strafbefehls im Einzelnen verhielt und wie die Zustellanzeige gemäss der Sendungsverfolgung der Post zustande kam, kann offen gelassen werden. Durch die Angaben des Beschwerdeführers ist erstellt, dass dieser jedenfalls am 22. Dezember 2015 im Besitz des Strafbefehls war, so dass dieses Datum im Zweifel als Zustelldatum gilt.

2.5 Die zehntägige Frist zur Erhebung der Einsprache begann damit am 23. Dezember 2015 zu laufen und endete ■ unter Berücksichtigung des Feiertags am 1. Januar 2016 und des Wochenendes vom 2. und 3. Januar 2016 ■ am Montag, dem 4. Januar 2016. Spätestens an diesem Tag hätte die Einsprache der Staatsanwaltschaft, der Schweizerischen Post oder bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden müssen. Die Einsprache des Beschwerdeführers ist jedoch (gemäss Datierung) erst am 7. Januar 2016 verfasst und (gemäss Poststempel) am 11. Januar 2016 der Schweizerischen Post übergeben worden. Damit ist sie verspätet erfolgt.

2.6 Der Beschwerdeführer hat trotz des entsprechenden Hinweises in der Verfügung der Verfahrensleiterin des Appellationsgerichts vom 1. Februar 2016 keine entschuldbaren Gründe für seine Fristsäumnis angegeben. In der ergänzenden Beschwerdebeurteilung vom 4. Februar 2016 hat er mit keinem Wort erwähnt, warum er die Einsprache nicht innert der zehntägigen Frist seit dem 22. Dezember 2015 eingereicht hat. Erst in der Replik hat er erklärt, ein früherer ■ Widerspruch ■ sei ihm nicht möglich gewesen, da er erst am 5. Januar 2016 von einer Urlaubsreise in die Schweiz zurückgekehrt sei (act. 8). Diese Erklärung ist einerseits verspätet und stellt andererseits auch keinen entschuldbaren Grund für die Fristsäumnis dar. Für das Gewähren einer Wiederherstellung der Frist wird klare Schuldlosigkeit bezüglich der Säumnis verlangt. Jedes noch so geringe Verschulden schliesst die Wiederherstellung der Frist aus (Riedo, in: Basler Kommentar StPO,

2. Auflage, Basel 2014, Art. 94 N 35; AGE BES.2015.17 vom 23. April 2015, E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Dem Beschwerdeführer war aufgrund der Rechtsmittelbelehrung auf dem Strafbefehl bekannt, dass er zur Fristwahrung seine Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben muss. Es wäre ihm ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, seine Einsprache innerhalb der Zehntagesfrist beim Schweizerischen Konsulat in Porto, welches nur rund 10 km von [...], dem Wohnort seiner Eltern, entfernt ist, einzureichen. Dass er dies nicht getan hat, sondern mit der Einreichung der Einsprache sogar nach seiner Rückkehr in die Schweiz noch fünf Tage zugewartet hat, ist ihm als Verschulden anzurechnen.

### **E. 3**

Aus diesen Ausführungen folgt, dass das Einzelgericht in Strafsachen zur Recht wegen Verspätung nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hätte der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich dessen Kosten zu tragen. Umstandehalber ist jedoch auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.